

Vorlage-Nr.: **2161-2019/DaDi**

Aktenzeichen: 419-018

Fachbereich: Fraktion von Die Linke
Deistler, Martin

Beteiligungen:

Produkt: **1.01.01.02 Gremienmanagement**

Beschlusslauf:	<i>Nr.</i>	<i>Gremium</i>	<i>Status</i>	<i>Zuständigkeit</i>
	1.	Ausschuss für Gleichstellung, Generationen und Soziales	Ö	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
	2.	Kreistag	Ö	Zur abschließenden Beschlussfassung

Betreff: **Die Menschenwürde ist unantastbar – Einhaltung von sozialen Grundsätzen bei Nichtgewährung von Leistungen und Sanktionen für Familien mit Kinder im Landkreis Darmstadt Dieburg – Antrag Die Linke**

Beschlussvorschlag:

1. Der Kreistag Da/Di fordert den Kreisausschuss auf, Regeln für Sanktionen und Nichtgewährung von Leistungen für Familien mit Kindern bis 18 Jahren zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II- SGB XII fest zu legen.
2. Hierbei sollen die §§ 1 und 2 sowie 13 – 15 des SGB I und des SGB X 20 – Satz 2 und des § 12 a berücksichtigt werden.
3. Es soll in Fällen von fehlender Unterlagen bei Mütter von Kleinkindern (z. B. Eltern- Kinder – UVG – Mutterschaftsgeld) von der Möglichkeit der Ausfüllhilfen in der KfB sowie der „Selbstbeantragung der vorrangigen Leistungen durch die KfB gemacht werden.
4. Nichtgewährung von Leistungen wegen Beantragung vorrangiger Leistungen sowie Sanktionen für Familien mit Kindern bis 18 Jahren sind auf jeden Fall zu verhindern.

Begründung:

DIE LINKE stellt mehrfach fest, dass die KfB mit ihrer Nichtgewährung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes und ihrer Sanktionspraxis Familien mit Kindern bis 18 Jahre das dringend nötige Existenzminimum verwehrt. Familien mit Kindern werden oft die Leistungen verwehrt, sodass keine Mittel sich einen Lebensmittelgutschein in der KfB in Darmstadt Kranichstein zu besorgen, mehr vorhanden sind. Die Leitung der KfB verstößt-nach Meinung der LINKEN - mit ihrer Praxis gegen den

§ 1 des SGB 1 („ein menschenwürdiges Dasein ist zu sichern“)

§ 2 des SGB 1 („soziale Rechte möglichst weit auszulegen“)

§ 15 des SGB 1 (Auskunft und Hilfe)

Mitwirkungspflichten („§ 20 Abs.2 SGB X- Sie muss im Einzelfall bedeutsam – auch für die Beteiligten günstigen Umstände berücksichtigen“)

„Der Nachweis, dass man vorrangige Sozialleistungen beantragt hat, gehört nicht zu den Mitwirkungspflichten. Werden trotzdem Leistungen versagt, handelt die KfB rechtswidrig. Aus dem § 12 a des SGB II ergibt sich keine Rechtsfolge für die Betroffenen. Die KfB ist aufgefordert vorrangige Sozialleistungen an betreffender Stelle selbst zu beantragen.

Die KfB Leitung wird aufgefordert, eindeutige Regeln an die Sachbearbeitung der KfB zu geben, in denen die Menschenwürde von Familien mit Kindern bei Sanktionen und Nichtgewährung von Leistungen nicht verletzt wird.